

Ausschreibungsverfahren des Landkreises Elbe-Elster

**Förderung von Aufbau und Betrieb von NGA-Breitbandinfrastrukturen
zur Erschließung von unterversorgten Gebieten des Landkreises
Elbe-Elster auf Basis des Wirtschaftlichkeitslückenmodells**

C. Zuwendungsvertrag

Entwurf zur Verhandlung

Vergabenummer:

16/2017

Los [...]

Hinweise:

Dieses Dokument ist für die 2. Stufe des Ausschreibungsverfahrens, das Verhandlungsverfahren, bestimmt und wird den ausgewählten Bietern noch gesondert zur Verfügung gestellt. Zunächst wird ein Teilnahmewettbewerb durchgeführt. Für diesen Teilnahmewettbewerb ist dieses Dokument noch nicht relevant. Das Dokument wird zum jetzigen Zeitpunkt ausschließlich zu Informationszwecken zur Verfügung gestellt.

Der Projektträger des Bundes (ateneKom) hat mit dem hier gegenständlichen Förderaufruf nunmehr die Möglichkeit eröffnet, anstelle eines Zuwendungsvertrages mit dem Netzerrichter/-betreiber beim Wirtschaftlichkeitslückenmodell auch einen öffentlich-rechtlichen „Weiterleitungsbescheid“ zu erlassen. Die Vergabestelle behält sich daher vor, die Regelungen dieses Vertragsentwurfs zum Abschluss des Verhandlungsverfahrens alternativ in einen öffentlich-rechtlichen Weiterleitungsbescheid zu übertragen.

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung	4
§ 1 Vertragsgrundlagen	5
§ 2 Art und Höhe der Zuwendung	5
§ 3 Finanzierungsart, Zuwendungszweck, Finanzierungsplan, Durchführungszeitraum	7
§ 4 Auszahlung der Zuwendung	8
§ 5 Mitteilungspflichten und Nachweis der Verwendung	10
§ 6 Zweckbindungsfrist, Anschluss-, Betriebs- und Versorgungsverpflichtung, Haftung	11
§ 7 Offener Zugang auf Vorleistungsebene	12
§ 8 Dokumentationsverpflichtung, Berichtspflichten	14
§ 9 Rückforderungsmechanismus	15
§ 10 Belegpflichten, Aufbewahrungsfristen	15
§ 11 Prüfungsrechte und Publizitätspflichten	16
§ 12 Kündigungsrecht des Landkreises	16
§ 13 Haftpflichtversicherung	17
§ 14 Sicherheiten	17
§ 15 Besonderer Hinweis	18
§ 16 Schlussbestimmungen	18

Der

Landkreis Elbe-Elster
vertreten durch den Landrat
Ludwig-Jahn-Straße 2
04916 Herzberg

– im Folgenden „Landkreis“ genannt –

und

.....
.....
.....

– im Folgenden „Unternehmer“ genannt –

schließen gemäß § 1 Abs. 1 VwVfG Brandenburg i.V.m. § 54 VwVfG Bund folgenden öffentlich-rechtlichen Zuwendungsvertrag für das Los [...]:

Vorbemerkung

Trotz Auflegen des Landesförderprogramms „Brandenburg Glasfaser 2020“ unter Verwendung von EFRE-Fördermitteln seit dem Jahr 2007 besteht in Brandenburg nach wie ein

Bedarf, bislang unterversorgte Gebiete mit breitbandigen Internetanschlüssen auszustatten. Hinzu kommt, dass in den letzten Jahren der Bedarf an höheren Bandbreiten erheblich gestiegen ist.

Der Wettbewerb der TK-Netzanbieter alleine wird diese Versorgungssituation in vielen Gegenden in Brandenburg nicht beseitigen. Zur Beseitigung dieses Marktversagens werden daher in Brandenburg weitere Fördermittel eingesetzt werden. Dabei sollen auch Fördermittel des Bundes aus der aktuellen Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 22.10.2015 verwendet und durch Ko-Finanzierungsmittel des Landes und des Landkreises ergänzt werden.

Der Landkreis hat im Vorfeld der Fördermaßnahme ein kreisweites Markterkundungsverfahren gemäß § 4 NGA-Rahmenregelung durchgeführt. Dieses hat gezeigt, dass ein rein privatwirtschaftlicher Ausbau mit angemessenen, zukunftsfähigen Breitbandanschlüssen in weiten Teilen des Kreisgebiets nicht zu erwarten ist. Der Landkreis Elbe-Elster möchte daher mit dieser Fördermaßnahme – im Rahmen des rechtlich Möglichen und Zulässigen – diesem Marktversagen gegensteuern und hat ein Ausschreibungsverfahren mit drei Flächenlosen durchgeführt, um den TK-Netzbetreiber zu finden, der für die Beseitigung der Unterversorgung den geringsten Umfang an Fördermitteln in Anspruch nehmen wird. Ziel ist die Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke.

Bei Los 1 handelt es sich um das nördliche Kreisgebiet, bei Los 2 um das südliche Kreisgebiet und bei Los 3 um Gewerbegebiete im gesamten Landkreis Elbe-Elster. Dieser Vertrag betrifft **das Los [...]**.

Der Unternehmer ist im Rahmen eines europaweiten Verhandlungsverfahrens mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb ausgewählt worden. Der Landkreis und der Unternehmer treffen unter Berücksichtigung dieser Vorbemerkung daher die nachfolgenden Regelungen.

§ 1 Vertragsgrundlagen

- 1.1 Die Rechte und Pflichten der Vertragspartner ergeben sich vorrangig aus den Regelungen dieses Vertrages. Soweit dieser keine Aussage trifft, gelten ergänzend und in der nachfolgenden Rangreihenfolge die folgenden Vertragsgrundlagen:

Anlagen-Nr.	Inhalt
1	Abschließender Zuwendungsbescheid des BMVI vom201. einschließlich Anlagen
2	Konzessionsbekanntmachung vom ...
3	Verfahrensbedingungen aus dem Ausschreibungsverfahren
4	Funktionale Leistungsbeschreibung
5	Planungsunterlage zur Lage der Leerrohrtrassen
6	Verhandlungsprotokolle aus dem Ausschreibungsverfahren
7	Wirtschaftlichkeitslückenberechnung (Preisblatt) vom
8	Merkblatt zur Dokumentation der technischen Anlagen und des Baus im Rahmen der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“
9	Erklärung des Telekommunikationsnetzbetreibers zur Kenntnisnahme der Zuwendungsvoraussetzungen und Nebenbestimmungen
10	Angebot des Bieters einschließlich Planungsunterlagen vom
11

- 1.2 Die Vertragsparteien verpflichten sich zu einer engen partnerschaftlichen Zusammenarbeit und dabei insbesondere alles Erforderliche und Angemessene zu unternehmen, um das Erreichen der Ziele dieser Fördermaßnahmen gemeinsam sicherzustellen. Hierzu werden sich die Vertragsparteien im Rahmen ihrer vertraglichen Mitwirkung soweit erforderlich gegenseitig unterstützen.

§ 2 Art und Höhe der Zuwendung

- 2.1 Der Landkreis stellt dem Unternehmer eine zweckgebundene Zuwendung zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke in Höhe von [...] EUR aus Mitteln der Bundesförderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur sowie aus Haushaltsmitteln des Landes Brandenburg sowie des Landkreises – im Folgenden Zuwendung genannt – in Form eines Zuschusses (Anteilsfinanzierung) als Projektförderung zum Ausgleich der Wirtschaftlichkeitslücke für den Aufbau eines NGA-Breitbandnetzes und dessen

durchgehenden Betrieb von sieben Jahren zur Verfügung (Maßnahmenzeitraum). Die Wirtschaftlichkeitslücke ist dabei die Differenz zwischen dem Barwert aller Einnahmen und dem Barwert aller Kosten des Netzaufbaus und -betriebs.

- 2.2 Zwischen den Vertragsparteien Einigkeit, dass die Zuwendung unabhängig von etwaigen späteren Umsatzsteuernachforderungen von Seiten der Finanzverwaltung rein netto ohne Entrichtung von Umsatzsteuer zu zahlen ist. Sollte sich herausstellen, dass entgegen dieser Annahme dennoch Umsatzsteuer anfällt, ist diese vom Unternehmer zu zahlen.
- 2.3 Die Zuwendung wird auf der Grundlage der §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung Brandenburg (LHO) gewährt. Es kommen ferner die unter § 2.3 dieses Vertrags bezeichneten Vorgaben und Nebenbestimmungen zur Anwendung. Neben der vorliegenden Zuwendung dürfen keine weiteren Beihilfen für die geförderte Maßnahme durch den Unternehmer in Anspruch genommen werden. Ein über den in § 2.1 dieses Vertrags hinausgehender Betrag steht nicht zur Verfügung; es handelt sich um die Maximalsumme.
- 2.4 Ergänzend zu den Regelungen dieses Vertrages gelten für den Unternehmer dieses Vertrages bei der Errichtung und dem Betrieb des NGA-Netzes als Begünstigter der Zuwendung ausdrücklich auch alle Pflichten, die sich aus dem Bundes-Zuwendungsbescheid einschließlich Anlagen des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) zugunsten des Landkreises vom 21.03.2017 sowie aus dem entsprechenden abschließenden Bundes-Zuwendungsbescheids vom [...] ergeben. Der Landkreis ist verpflichtet, alle Pflichten, die durch den Zuwendungsbescheid des BMVI und seine weiteren Anlagen auferlegt werden, an den Vertragspartner (Unternehmer) dieses Vertrages weiterzugeben und damit die Pflichterfüllung im Rahmen des Bundes-Zuwendungsverfahrens sicherzustellen. Zu den Anlagen des Zuwendungsbescheids des BMVI, die somit auch ohne physische Beifügung zur Anlage Gegenstand dieses Vertrages sind, gehören zwingend die/das
 - „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften“ gemäß Anlage 3 zur Verwaltungsvorschrift Nr. 5.1 zu § 44 der Bundeshaushaltsordnung (ANBest-Gk), die
 - „Besonderen Nebenbestimmungen für den Abruf von Zuwendungen im mittelbaren Abrufverfahren im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF)“ (BNBest-Abruf), die
 - „Besonderen Nebenbestimmungen für die auf der Grundlage der Richtlinie Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland durchgeführten Antrags- und Bewilligungsverfahren, die Umsetzung von Projekten und dazu gewährte Zuwendungen des Bundes“ (BNBest-Gk), das
 - Einheitliches Materialkonzept, Version 4.1 vom 09.04.2016,
 - Vorgaben für die Dimensionierung von passiven Infrastrukturen sowie den GIS-Nebenbestimmungen in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung (bisher: Version 3.1. vom 01.11.2016)
 - Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung („ANBest-P“).

Ergänzend zu den BNBest-Abruf gehören zur Anlage und zum Gegenstand dieses Vertrages auch das

- Merkblatt zur Dokumentation der technischen Anlagen und des Baus im Rahmen der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“, Version 1.0 vom 09.04.2016

2.5 Nach Nr. 2 BNBest-Gk sind die dem Land auferlegten Verpflichtungen grundsätzlich auch an den jeweiligen Netzbetreiber, hier den Unternehmer, für die Errichtung und den Betrieb des NGA-Netzes weiterzugeben, um eine Erfüllung der Pflichten aus dem Zuwendungsbescheid diesbezüglich sicherstellen zu können.

2.6 Die Bestimmungen der Europäischen Union über staatliche Beihilfen beim Breitbandausbau und die hierzu ergangenen Bundesregelungen sind ebenfalls durch den Unternehmer einzuhalten. Dies sind insbesondere:

2.6.1 Die Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau (Amtsblatt der Europäischen Union vom 26.01.2013, 2013/C 25/01) einschließlich Änderungsmitteilung der EU-Kommission vom 27.06.2014, Amtsblatt der Europäischen Union vom 27.06.2014, 2014/C 198/02.

2.6.2 Die Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Ausbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA)-Breitbandversorgung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur vom 15.06.2015 einschließlich der darauf beruhenden Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“, Bekanntmachung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur vom 22.10.2015 (in der Fassung vom 20.06.2016) sowie der Leitfaden zur Umsetzung der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland des BMVI, Version 4 vom 29.11.2016.

§ 3 Finanzierungsart, Zuwendungszweck, Finanzierungsplan, Durchführungszeitraum

3.1 Die Zuwendung wird als Zuschuss zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke gewährt. Die Zuwendung gilt als Zuschuss für die Errichtung und den durchgehenden Betrieb der NGA-Breitbandinfrastruktur über sieben Jahre. Eine mehrfache Zuwendung zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke zur Erreichung desselben Verwendungszwecks ist ausgeschlossen. Die maximale Höhe der Zuwendung ist auf den in § 2 Abs. 1 dieses Vertrages genannten Betrag begrenzt. Mehrausgaben sind nicht zuwendungsfähig.

3.2 Zuwendungszweck ist die Errichtung und der Betrieb eines NGA-Breitbandnetzes im **Ausbaugebiet des Loses [...] des Landkreises** gemäß Anlagen. Vorgabe nach diesem Vertrag ist, im Zielgebiet eine Breitbandversorgung mit Vorleistungs- und Endkundenprodukten mit Datenübertragungsraten von mindestens 50 Mbit/s im Download (asymmetrisch) pro Endnutzeranschluss während der

Zweckbindungsfrist gemäß § 6 dieses Vertrages zur Verfügung zu stellen. Der genaue Leistungsumfang wird in der funktionalen Aufgabenbeschreibung in der Anlage zu diesem Vertrag definiert, soweit dieser Vertrag keine weitergehenden Verpflichtungen begründet.

- 3.3 Unbeschadet der Regelung in § 8 dieses Vertrages ist der Unternehmer zudem verpflichtet, im Rahmen der Maßnahme bereits vorhandene eigene Infrastrukturen oder Infrastrukturen Dritter mit zu nutzen, soweit dies wirtschaftlich sinnvoll ist, um unnötigen parallelen Ressourceneinsatz zu vermeiden.
- 3.4 Bemessungsgrundlage für die Zuwendung nach diesem Vertrag ist die vom Unternehmer vorkalkulierte und nach Prüfung anerkannte Wirtschaftlichkeitslücke gemäß Wirtschaftlichkeitslückenberechnung aus dem Angebot des Unternehmers vom [...], die Anlage zu diesem Vertrag ist.
- 3.6 Die Maßnahme ist unverzüglich nach Zuschlagserteilung zu beginnen und bis zum 01.12.2018 durch den Unternehmer abzuschließen (Durchführungszeitraum des Netzaufbaus). Es sind zudem die in der Meilensteinplanung nach § 4 dieses Vertrages angegebenen Termine für einzelne Ausbauziele einzuhalten. Der Abschlusstermin 01.12.2018 und die Termine in der Meilensteinplanung stellen verbindliche Vertragsfristen dar. Vorbehaltlich § 4.6 dieses Vertrages ist eine Verlängerung des Durchführungszeitraumes nicht möglich. Die Maßnahme wird mit dem Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages begonnen. Die Maßnahme gilt als abgeschlossen, soweit sämtliche Tiefbauleistungen, Leerrohrverlegungen und technischen Montagearbeiten gemäß Meilensteinplanung und den als Anlage beiliegenden Planungsunterlagen vollständig durchgeführt wurden und die NGA-Breitbandinfrastrukturen vollständig funktions- und betriebsfähig sind. Maßgeblich ist demnach die effektive Inbetriebnahme der NGA-Breitbandinfrastrukturen.

[Wichtiger Hinweis an die Bieter: Die oben genannten Fristen, die unten genannten Meilensteine/Ausbauziele und die Bereitstellungen der Mittel werden Gegenstand der Verhandlungen sein.]

§ 4 Auszahlung der Zuwendung

- 4.1 Der Landkreis zahlt die Zuwendung im Rahmen der verfügbaren Bundesfördermittel und der Haushaltsmittel des Landes- und Landkreises in Tranchen aus. Es sind nur Ausgaben für bauliche Erschließungsmaßnahmen und für sonstige Leistungen zuwendungsfähig, die frühestens ab dem Datum des Vertragsabschlusses getätigt wurden. Die Bundesmittel werden nach dem im Zuwendungsbescheid zwischen Bund und Landkreis festgelegten Meilensteinen und den entsprechenden Nachweisen, siehe § 4.2 und 4.3, ausgezahlt. Die Nachweise hat der Unternehmer zu erstellen. Die Nachweise über die Erreichung der einzelnen Meilensteine müssen daher zwingend zu den angegebenen Terminen erfolgen, um eine reibungslose Weiterleitung der Bundesmittel zu gewährleisten. Die Auszahlungen des Bundes im Rahmen der Mittelabrufe für die Fördermaßnahme selbst sind nach gegenwärtigem Stand im Rahmen des

entsprechenden Förderprogrammes wohl bis zum 31.12.2019 möglich; danach findet grundsätzlich keine Auszahlung seitens des Bundes mehr statt. Für den Unternehmer gelten die folgenden Meilensteine, die für den abschließenden Zuwendungsbescheid zugunsten des Landkreises wie folgt beantragt wurden:

Nr.	Termin	Ausbauziele	Betrag in EUR
1	01.12.2017	Beginn Ausführungsplanung	
2	28.02.2018	Abschluss Ausführungsplanung	
3	01.04.2018	Beginn Baumaßnahmen	
4	30.11.2018	Abschluss Baumaßnahme	
5	20.12.2018	Inbetriebnahme, Projektabschluss	
GESAMT			

- 4.2 Die Auszahlung der Bundesmittel, zunächst an den Landkreis, erfolgt im Rahmen des vom Bund vorgegebenen Verfahrens bei Erreichung einzelner Meilensteine i.S.d. § 4.1 nach den Vorgaben gemäß Nr. 3 der BNBest-Gk, Nr. 1.3 der ANBest-Gk und Nr. 3 der BNBest-Abruf bzw. der neuen BNBest-Breitband. Die Voraussetzungen, insbesondere die in Nr. 3.1 BNBest-Gk und dem Merkblatt zur Dokumentation der technischen Anlagen und des Baus aufgeführten Mitteilungs- und Dokumentationspflichten (insbesondere digitale Fotobelege über die jeweilige Meilensteinerreichung mit entsprechenden GPS-Daten, siehe § 4.3), hat der Unternehmer als Letzt-Begünstigter der Zuwendung selber verpflichtend zu erfüllen und gegenüber dem Landkreis durch entsprechende Zwischennachweise nachzuweisen.

Zudem muss der Unternehmer als Letzt-Begünstigter die Vorgaben der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen für Projektförderungen (ANBest-P) gegenüber dem Landkreis einhalten. Neben sachlichen Nachweisen hat der Unternehmer im Wege des Anforderungsverfahrens auch *zahlenmäßige* Nachweise für *fällige* Zahlungen vorzulegen.

- 4.3 Eine unvollständige oder nicht fristgemäße Dokumentation führt dazu, dass dem Landkreis – und damit auch dem Unternehmer – keine Mittel oder im Einzelfall nur Teilbeträge der jeweiligen Tranche zum Abruf bereitgestellt werden. Der Unternehmer darf Bundesmittel erst am Tage des Bedarfs und nur insoweit geltend machen, als sie für fällige Zahlungen benötigt werden (Nr. 1 BNBest-Abruf). Nach Erhalt des jeweiligen Auszahlungsbetrages leitet der Landkreis diesen unverzüglich an den Unternehmer weiter.
- 4.4 Der Unternehmer ist verpflichtet, je Meilensteinerreichung als Zwischennachweis eine Dokumentation der Maßnahme mittels digitaler Fotos zu fertigen und hierzu die Bilddateien im Original und den entsprechenden GPS-Koordinaten zugeordnet dem Landkreis zu liefern. Zu dokumentieren sind ferner die aktiven

und passiven Komponenten bei Verlegung und Installation sowie offene Trassen, soweit diese Bestandteil der Maßnahme sind. Die Dokumentation muss auf jeden Bauabschnitt bezogen den Fortschritt der Maßnahme abbilden. Auf einzelne Teilleistungen im Baufortschritt bezogen hat die Dokumentation eine Darstellung der Situation vor Beginn der jeweiligen Teilleistung, die Darstellung der tatsächlichen baulichen Arbeiten sowie eine Darstellung der Situation nach Abschluss der jeweiligen Teilleistung zu enthalten. Neben diesen sachlichen Nachweisen hat der Unternehmer im Wege des Anforderungsverfahrens auch *zahlenmäßige* Nachweise für *fällige* Zahlungen vorzulegen.

- 4.5 Die Auszahlung der Landes- und Haushaltsmittel erfolgt synchron/analog zur Erreichung der laut Meilensteinplanung für die Auszahlung der Bundesmittel in § 4.1 vereinbarten Zwischenziele und bei Erbringung der diesbezüglichen Nachweise gemäß § 4.2 durch den Unternehmer. Die Auszahlung der Landesmittel kann nur insoweit erfolgen, als die angeforderten Mittel innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt werden. Aus haushaltstechnischen Gründen kann die Einplanung der Zuwendung aus Landesmitteln nur in der oben dargestellten Verteilung auf die Haushaltsjahre erfolgen.
- 4.6 Der für das Haushaltsjahr 2018 vorgesehene Betrag der Zuwendung aus Haushaltsmitteln des Landkreises ist unter Einhaltung der Abrufvoraussetzungen vollständig bis zum201.. für die Haushaltsmittel in 201.. abzurufen (Abruffrist 201..). Der für die Haushaltsmittel-Jahre 201... und 201.... vorgesehenen Beträge sind unter Einhaltung der weiteren Abrufvoraussetzungen vollständig jeweils bis zum201.. (Abruffrist 201..) bzw.201.. (Abruffrist 201..) abzurufen.
- 4.7 Der Unternehmer ist auch dann zum vollständigen, dem Zuwendungszweck entsprechenden Netzausbau und Betrieb nach diesem Vertrag verpflichtet, wenn er die Zuwendung aufgrund des Ablaufs der Abruffristen gemäß der vorhergehenden Absätze 1 bis 4 nicht mehr in ursprünglicher Höhe in Anspruch nehmen kann oder wenn für die Erreichung des Zuwendungszwecks Mehrausgaben über den in § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 dieses Vertrages verbindlich und abschließend festgelegten maximalen Zuschussbetrag notwendig werden. Mehrausgaben für den Abschluss der Maßnahme trägt dann insofern der Unternehmer.
- 4.8 In unvorhersehbaren Fällen oder bei Vorliegen von Gründen, die der Unternehmer nachweislich nicht zu verschulden hat, die aber dazu führen, dass sich die Realisierung des bewilligten Vorhabens verzögert, wird sich der Landkreis um eine Übertragung von Haushaltsmitteln des Landkreises sowie der Landes- und Bundesfördermitteln auf das Folgejahr bzw. um eine entsprechende Fristverlängerung bemühen, um einen Abruf dieser Mittel zu einem späteren Zeitpunkt als die vorgenannten Abruffristen zu ermöglichen. In diesem Fall ist die Meilenstein- und Finanzplanung zwischen den Vertragspartnern entsprechend anzupassen. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung der Abruffristen bzw. Übertragung der Mittel steht dem Unternehmer jedoch nicht zu.

§ 5 Mitteilungspflichten und Nachweis der Verwendung

- 5.1 Der Unternehmer ist verpflichtet, gegenüber dem Landkreis, dem Land und dem Bund den Mitteilungs- und Berichtspflichten gemäß Nr. 3.2 BNBest-Gk und Nr. 5 ANBest-Gk nachzukommen und diese zu erfüllen. Insbesondere ist für die Prüfung des in Nr. 8 G der Förderrichtlinie geregelten Rückforderungsmechanismus sechs Monate nach Ablauf der sieben Jahre nach Netzinbetriebnahme eine Berechnung der Wirtschaftlichkeitslücke analog der bei Angebotserstellung vorgenommenen Berechnung, nunmehr auf der Basis der realen Werte an den Landkreis zu übersenden. Zudem ist der Unternehmer verpflichtet, mindestens drei Monate vor Ablauf der Zweckbindungsfrist verbindlich zu erklären, wie mit den geförderten Investitionsgütern nach Ablauf der Zweckbindungsfrist verfahren werden soll.
- 5.2 Der Unternehmer legt dem Landkreis einen Verwendungsnachweis über den Einsatz der Zuwendung vollständig und in prüffähiger Form nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens bis zum 31.12.201... vor. Der Unternehmer hat hierbei die Vorgaben der Nr. 6.3 und 6.4 ANBest-Gk, ferner die Konkretisierungen gemäß Nr. 4 BNBest-Gk zu beachten; der Unternehmer ist für die Projektdokumentation zuständig. Hierzu gehört insbesondere die nach Nr. 4.1.1 BNBest-Gk zu erstellende vollständige Projektdokumentation einschließlich aussagekräftiger Messprotokolle und der georeferenzierten Einmessung gemäß dem Merkblatt zur Dokumentation der technischen Anlagen und des Baus im Rahmen der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“.
- 5.3 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht, einem zahlenmäßigen Nachweis, der digitalen Netzdokumentation der erbrachten Leistung, Aufmaße der Nachunternehmerleistungen sowie entsprechenden Anlagen. Der digitalen Netzdokumentation muss ein Mengen- und Leistungsgerüst des Netzes in der Art entnehmbar sein, dass es in Verbindung mit den zugehörigen Aufmaßen und Rechnungen gebracht werden kann. Die digitale Netzdokumentation wird vom Unternehmer in Form einer PDF-Datei zur Verfügung gestellt mit der Trassendarstellung aus dem bei ihm verwendeten System. Die digitale Netzdokumentation wird vom Landkreis, dem Land und vom Bund ausschließlich für Prüfzwecke im Rahmen der Abrechnung der vom Unternehmer erbrachten Leistungen verwendet. Sofern der Landkreis, das Land oder der Bund Dritte mit der Prüfung beauftragt, werden sie diese entsprechend verpflichten.
- 5.4 Der Unternehmer gewährt dem Landkreis, dem Land und dem Bund oder von diesen nachweislich beauftragten Dritten zwecks Leistungsprüfung auf Verlangen Zugang zu den entsprechenden technischen Einrichtungen. Außerdem legt er auf Anforderung weitere technische Unterlagen vor. Ergänzend sind der Landkreis, das Land, der Bund oder die vorgenannten Dritten berechtigt, Maßnahmen und Prüfungen gemäß Ziff. 7 ANBest-Gk beim Unternehmer durchzuführen.

§ 6 Zweckbindungsfrist, Anschluss-, Betriebs- und Versorgungsverpflichtung, Haftung

- 6.1 Der Unternehmer ist verpflichtet, die geförderten Infrastrukturen nach Abschluss der Maßnahme (.....201..) für einen Zeitraum von mindestens sieben Jahren nach Inbetriebnahme des NGA-Netzes zu marktgerechten Bedingungen durchgängig selbst zu betreiben und Breitbandinternetdienste i.S.d. § 3.2 bereitzustellen oder die Aufrechterhaltung des Netzbetriebes und/oder die Bereitstellung von Breitbandinternetdiensten durch Dritte sicherzustellen (Zweckbindungsfrist).
- 6.2 Der Unternehmer ist zudem verpflichtet, Endkunden die sich während der Zweckbindungsfrist im Ausbauggebiet ansiedeln, nach entsprechender Antragstellung unverzüglich an das NGA-Breitbandnetz anzuschließen und diesen Vorleistungs- und Endkundenprodukte gemäß § 3 dieses Vertrages zur Verfügung zu stellen.
- 6.3 Für den Fall, dass der Unternehmer nach Ablauf der Zweckbindungsfrist das geförderte Netz stilllegt bzw. nicht mehr betreibt, so ist der Unternehmer verpflichtet, den Weiterbetrieb zu marktüblichen Konditionen auszuschreiben, ggfls. auch bei weiterer Aufrüstung des Netzes.
- 6.4 Der Unternehmer als Begünstigter der Zuwendung stellt den Landkreis von allen Ansprüchen des Bundes, des Landes oder Dritter frei, die sich aus der Übernahme der Pflichten dieses Vertrages und seiner Vertragsanlagen im Zusammenhang mit der Förderung, den Förderbedingungen und dem diskriminierungsfreien Netzzugang ergeben.

§ 7 Offener Zugang auf Vorleistungsebene

- 7.1 Der Unternehmer gewährt für einen Zeitraum von mindestens sieben Jahren nach Inbetriebnahme des NGA-Netzes allen Betreibern elektronischer Kommunikationsnetze auf der Vorleistungsebene einen offenen und diskriminierungsfreien Zugang zur geförderten Breitband-Infrastruktur (einschließlich der dafür genutzten bestehenden Infrastruktur); es gelten § 7 Abs. 2 bis 7 der NGA-Rahmenregelung und die Vorgaben der Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau (2013/C 25/01).
- 7.2 Insbesondere muss der Zugang zu Leerrohren sowie zum Kabelverzweiger, Zugang zur unbeschalteten Glasfaser, Bitstromzugang sowie ein vollständig entbündelter Zugang zu Teilnehmeranschlussleitungen sichergestellt sein. Der effektive Zugang auf Vorleistungsebene muss so früh wie möglich vor Inbetriebnahme des Netzes, möglichst sechs Monate vor Markteinführung, gewährleistet sein, um ein zeitgleiches Angebot auch durch den oder die anderen Anbieter zu ermöglichen, dies für mindestens sieben Jahre. Für passive Infrastruktur muss der Zugang für unlimitierte Dauer gewährt werden.

Art, Umfang und Bedingungen der im Zielgebiet ggfls. bereits zur Verfügung stehenden Zugangsprodukte dürfen im Rahmen dieser Fördermaßnahme nicht beeinträchtigt werden.

Die geförderte und zu errichtende Infrastruktur muss zukunftssicher im Sinne der Richtlinie zur Kostenreduzierung beim Aufbau von Hochgeschwindigkeitsnetzen sein. Physische Charakteristika müssen so gestaltet werden, dass sie mehreren Wettbewerbern die Möglichkeit geben, ihre aktiven und passiven Netzelemente an die bestehende Infrastruktur anzuschließen. Die Leerrohre müssen für mehrere Kabelnetze und darüber hinaus sowohl für Point-to-Point als auch für Point-to-Multipoint-Lösungen ausgelegt sein.

- 7.3 Die Verpflichtungen zur Zugangsgewährung bestehen unabhängig von Veränderungen bei den Eigentumsverhältnissen, der Verwaltung oder dem Betrieb der geförderten Infrastruktur. Überträgt der Unternehmer das Eigentum, die Verwaltung oder den Betrieb der geförderten Infrastruktur auf Dritte, hat er die Verpflichtung zur Zugangsgewährung auf den Nachfolger zu übertragen. Vor einem Eigentumsübergang ist der Unternehmer verpflichtet, den Landkreis hierüber zu informieren; es besteht eine rechtzeitige Pflicht zur Mitteilung.
- 7.4 Sofern die Bundesnetzagentur als zuständige Regulierungsbehörde nach Ablauf des v.g. Mindestzeitraumes den Unternehmer als Betreiber mit beträchtlicher Marktmacht auf dem betreffenden Markt einstuft, verlängert sich die Verpflichtung zur Zugangsgewährung entsprechend den Vorgaben der Bundesnetzagentur. Die Zugangsverpflichtung umfasst darüber hinaus die Verpflichtung zur Kollokation.
- 7.5 Der Unternehmer hat Zugangsnachfragern alle Informationen bereit zu stellen, die für die entsprechende Zugangsleistung erforderlich sind, insbesondere Informationen zu technischen Spezifikationen, Netzmerkmalen, Bereitstellungs- und Nutzungsbedingungen, sowie Anfragen über die zu zahlenden Entgelte und Zugangsnachfragen zeitnah zu beantworten. Sie müssen auf objektiven Maßstäben beruhen, nachvollziehbar sein, einen gleichwertigen Zugang gewähren und den Geboten der Chancengleichheit genügen. Zugangsvereinbarungen unterliegen der Schriftform.
- 7.6 Die Vorleistungspreise für den Netzzugang müssen, sofern der Netzbetreiber (Unternehmer) nicht der Regulierung unterliegt, im Einklang mit den Grundsätzen der Kostenorientierung stehen und daher die Kosten abbilden, die bei effizienter Leistungsbereitstellung unter Berücksichtigung der Gegebenheiten vor Ort entstehen. Die Vorleistungspreise sollen sich dabei an den von der Bundesnetzagentur festgelegten und genehmigten Entgelten orientieren, oder, sofern solche Entgelte nicht verfügbar sind, auf Vorleistungspreise stützen, die in wettbewerbsintensiveren Regionen für gleiche oder vergleichbare Zugangsleistungen verlangt werden. Die gewährten Beihilfen sind dabei zu berücksichtigen.

Für den Fall, dass Zugangsprodukte nachgefragt werden, für die keine Preisfestsetzung gegeben ist, sind die Vorleistungspreise zwischen dem Netzbetreiber (Unternehmer) und dem Zugangsnachfrager zu vereinbaren. Im Falle der Nichteinigung ist der Landkreis angewiesen, die Festsetzung der Vorleistungspreise nach Konsultation der Bundesnetzagentur vorzunehmen. Der Landkreis wird hierfür einen Gutachter bestimmen, der ein Kostengutachten erstellt, dies auf Kosten des Netzbetreibers und des Zugangsnachfragers. Zuvor erhalten Netzbetreiber und Zugangsnachfrager eine angemessene Frist zur Einigung und werden bezüglich der Bestimmung des Gutachters angehört.

Sofern das Unternehmen aufgrund einer Festlegung der Bundesnetzagentur über beträchtliche Marktmacht verfügt, gilt im Übrigen, dass es für Zugangsleistungen auf Vorleistungsebene, die aus Teil 2 TKG einer Entgeltgenehmigungspflicht unterworfen sind, keine anderen als die von der Bundesnetzagentur genehmigten Entgelte verlangen darf.

§ 8 Dokumentationsverpflichtung, Berichtspflichten

- 8.1 Das errichtete Netz einschließlich der zugehörigen Einrichtungen ist durch den Unternehmer zu dokumentieren, § 8 NGA-Rahmenregelung. Der Unternehmer ist verpflichtet, die Daten über die neu geschaffenen Infrastrukturen der Bundesnetzagentur und dem Landkreis zwecks Aktualisierung und Pflege des Infrastrukturatlases der Bundesregierung bzw. zwecks Meldung zum Portal www.breitbandausschreibungen.de innerhalb von acht Wochen nach Fertigstellung der Arbeiten zur Verfügung zu stellen. Hierzu sind nach Abschluss der Maßnahme die errichtete leitungsgebundene Telekommunikationsinfrastruktur (insbesondere Streckenverläufe, Leerrohrtrassen, Knotenpunkte, Netzzugangspunkte) gemäß den Anforderungen der Bundesnetzagentur nach § 77a Abs. 3 TKG, d.h. in vektorisierter und georeferenzierter Form im Maßstab 1:30.000 im Format shape zu dokumentieren und an die Bundesnetzagentur zu übermitteln. Außerdem sind den an der Nutzung interessierten Kommunikationsdienstleistern/Netzbetreibern auf Anfrage alle erforderlichen Informationen innerhalb einer Frist von vier Wochen zur Verfügung zu stellen.
- 8.2 Der Unternehmer wird die Dokumentation des errichteten Netzes einmal jährlich im Rahmen seiner Verpflichtungen aus § 77a Abs. 3 TKG in aktualisierter Form der Bundesnetzagentur übermitteln.
- 8.3 Der Unternehmer legt im Vorfeld des Ausbaus, jedoch spätestens nach Abschluss der Genehmigungsplanung die Spezifikationen der Technik in Form der Strukturplanung vor (Technische Lösung). Der Unternehmer bzw. Netzbetreiber ist verpflichtet, Mitarbeitern des Landeskreises, des Landes, des Bundes oder eines von diesen nachweislich beauftragten Dritten in Gegenwart eines Mitarbeiters des Netzbetreibers Zugang zur geförderten Infrastruktur zu gewähren, sofern dies zur Überprüfung der rechtmäßigen Verwendung der Fördermittel erforderlich ist. Diese Verpflichtung besteht ab Beginn der Errichtung der geförderten Infrastruktur bis zum Ablauf der Zweckbindungsfrist nach § 6. Sofern damit die Kenntnisnahme von personenbezogenen Daten verbunden sein kann, wird der Zutritt erst nach Unterzeichnung einer entsprechenden Geheimhaltungsvereinbarung gewährt. Ist der Netzbetreiber ein anderer als der Unternehmer, wird der Unternehmer mit dem Netzbetreiber die vorgenannte Regelung vereinbaren.
- 8.4 Der Unternehmer stellt dem Landkreis oder einem von ihm beauftragten Dritten während des Durchführungszeitraums des Netzaufbaus ab Beginn der jeweiligen Planungsphase monatlich einen internen Meilensteinplan im Excel-Format per Mail zur Verfügung. Es werden für dieses Monitoring alle Meilensteine verwendet, die der Unternehmer auch für sein internes Monitoring im Rahmen

des Durchführungszeitraums des Netzaufbaus verwendet. Der Unternehmer stellt eine Erläuterung der verwendeten Meilensteine bereit. Außerdem stellt der Unternehmer dem Landkreis bzw. einem von ihr beauftragten Dritten zu Beginn der jeweiligen Planungsphase einen Strukturplan zur Verfügung, aus dem die im jeweiligen Anschlussbereich auszuführenden Baumaßnahmen (Tiefbau, Rohrverlegung, Glasfasereinzug, etc.) ersichtlich sind, sowie eine Beschreibung der im Anschlussbereich auszuführenden Baumaßnahmen. Die Beschreibung wird als Textdatei und der Strukturplan wird im pdf-Format zur Verfügung gestellt.

- 8.5 Über die Einhaltung der Verpflichtungen zur Aufrechterhaltung des Netzbetriebes während der Zweckbindungsfrist nach § 6 und der Zugangsgewährung auf Vorleistungsebene nach § 7 gibt der Unternehmer jährlich eine Erklärung gegenüber dem Landkreis ab. Es findet ein jährliches Monitoring zum Netzbetrieb über einen Zeitraum von sieben Jahren statt (§ 10 NGA-Rahmenregelung). Hierfür wird der Unternehmer den Landkreis dauerhaft in den Stand versetzen, dass dieses seinen Monitoring- und Dokumentationspflichten vollumfänglich nachkommen kann. Der Landkreis behält sich vor, weitere Unterlagen zur Prüfung der Verpflichtungen nach §§ 6 und 7 anzufordern.

§ 9 Rückforderungsmechanismus

- 9.1 Der Landkreis, das Land und der Bund überprüfen unverzüglich nach Ablauf der Zweckbindungsfrist (§ 6), ob sich die im Ausschreibungsverfahren zugrunde gelegte Wirtschaftlichkeitslücke tatsächlich um mehr als 20 % verringert hat (Abrechnung im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung auf der Grundlage des Berechnungsverfahrens, das dem Förderantrag und der Ausschreibung zugrunde lag), vgl. Nr. 8 G der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“.
- 9.2 Die ausgezahlten Fördermittel sind in diesem Fall anteilig vom Unternehmer zu erstatten, jedoch nur, sofern der zurückzufordernde Betrag größer als 250.000,00 € ist. Der Erstattungsbetrag ist ab dem Tag nach Fälligkeit mit 5 vom Hundert über dem jeweils geltenden Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich gemäß Nr. 8.4 der ANBest-Gk zu verzinsen.

§ 10 Belegpflichten, Aufbewahrungsfristen

- 10.1 Der Unternehmer ist verpflichtet, relevante Buchführungs- und Planungsunterlagen aufzubewahren. Dies umfasst Belege und Unterlagen, die detaillierte Angaben über die tatsächlich getätigten Ausgaben enthalten müssen, wozu mindestens das Datum der Buchung, der Betrag jedes Ausgabenpostens, die Bezeichnung der Belege sowie das Datum der Zahlung und die Zahlungsweise gehören.
- 10.2 Die Aufbewahrungsfrist für alle mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen, insbesondere Rechnungen, Auszahlungsbelege, technische Spezifikationen, Finanzierungsplan, Unterlagen über das Zustandekommen dieses Vertrages, Fortschritts- und Endberichte sowie Berichte über erfolgte Kontrollen und Vor-Ort-Kontrollen, Ausschreibungsunterlagen, Verträge endet

frühestens am20... Der Landkreis kann aus rechtlichen Gründen die Aufbewahrungsfrist verlängern. Der Aufbewahrungsort der Unterlagen ist mit Vorlage des Verwendungsnachweises mitzuteilen. Spätere Änderungen sind ebenfalls unverzüglich nach deren Eintritt beim Landkreis anzuzeigen. Pflichten zur Einhaltung von Aufbewahrungsfristen, die sich aus anderen Vorschriften ergeben, werden nicht berührt und sind ebenfalls zu beachten.

- 10.3 Der Unternehmer gewährleistet auf der Grundlage des verwendeten Buchführungssystems jederzeit eine eindeutige Identifizierbarkeit des aus Fördermitteln finanzierten Vorhabens. Daher wird er für die Verwendung der Zuwendung separate Konten, ggf. projektbezogene Unterkonten anlegen.

§ 11 Prüfungsrechte und Publizitätspflichten

- 11.1 Die nationalen Prüfstellen oder die von ihnen beauftragten Prüfstellen sowie die EU-Kommission sind jederzeit befugt, den Unternehmer zu prüfen. Der Unternehmer ist verpflichtet, der Prüfstelle die für das Vorhaben relevanten Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen.
- 11.2 Der Unternehmer ist verpflichtet, geeignete Informations- und Kommunikationsmaßnahmen durchzuführen, die eine Beteiligung vom Landkreis an der Finanzierung der Maßnahme deutlich machen.
- 11.3 Zudem hat der Unternehmer bei allen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Vorhaben auf die Unterstützung aus dem Bundesförderprogramm hinzuweisen. Es gilt Nr. 5.1 bis 5.3 der BNBEST-GK, an die der Unternehmer gebunden ist.

§ 12 Kündigungsrecht des Landkreises

- 12.1 Der Landkreis ist berechtigt, diesen Vertrag - ganz oder teilweise - aus wichtigem Grund, auch mit Wirkung für die Vergangenheit zu kündigen, insbesondere wenn der Unternehmer
- 12.1.1 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den in diesem Zuwendungsvertrag festgelegten Zweck (§ 3) verwendet;
 - 12.1.2 weitere Verpflichtungen aus diesem Zuwendungsvertrag auch nach zweimaligen erfolglosem Verstreichen einer vom Landkreis gesetzten angemessenen Frist nicht erfüllt;
 - 12.1.3 die Zuwendung durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung oder durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren, insbesondere wenn er subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 StGB verschwiegen hat;
 - 12.1.4 ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wird.
- Eine Kündigung durch den Landkreis aus wichtigem Grund ist auch dann möglich, sofern der Landkreis keine oder nicht die beantragte Höhe der Zuwendung über Bundesmittel vom Bund und Land erhalten sollte.

Ein (Teil-)Kündigungsgrund im Sinne von Nr. 2 besteht insbesondere bei einem Verstoß gegen die Verpflichtung zum Netzbetrieb und zum offenen Zugang gemäß §§ 6 und 7 dieses Vertrages.

- 12.2 Mit der Kündigung wird die Rückzahlungsverpflichtung sofort fällig und der Unternehmer hat die Zuwendung zu erstatten.
- 12.3 Der Erstattungsanspruch ist mit 5 vom Hundert über dem jeweils geltenden Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen.
- 12.4 Der Landkreis kann vom Unternehmer den ihm wegen Nichterfüllung und/oder sonstiger schuldhafter Verletzungen von Vertragspflichten entstehenden Schaden ersetzt verlangen. Der Unternehmer stellt den Landkreis zudem von derartigen Ansprüchen frei. Die Ersatzansprüche bestehen neben sowie unabhängig von der Ausübung des Kündigungsrechts.

§ 13 Haftpflichtversicherung

Der Unternehmer weist dem Landkreis bei Vertragsabschluss eine gültige Haftpflichtversicherung mit einer Versicherungssumme je Schadensereignis von 3 Mio. € pauschal für Personenschäden und 2,5 Mio. € für Sach- und mitversicherte Vermögensschäden bzw. 10 Mio. € bei Ansprüchen aus dem Telekommunikationsgesetz nach. Die Versicherungssumme ist je Versicherungsperiode insgesamt 2-fach maximiert. Der Unternehmer ist verpflichtet, den Versicherungsschutz während der gesamten Zweckbindungsfrist nach § 6 in angemessenem Umfang aufrecht zu erhalten.

[Hinweis an die Bieter: Die Versicherungshöhen werden Gegenstand der Verhandlungen sein.]

§ 14 Sicherheiten

- 14.1 Zur Sicherung der vertragsgemäßen und termingerechten Ausführung der Planungs- und Bauleistungen hat der Unternehmer binnen 30 Kalendertagen nach Wirksamkeit dieses Vertrages eine auf den Landkreis ausgestellte Vertragserfüllungsbürgschaft für die Planungs- und Bauleistungen zu stellen. Diese muss von einem in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstitut oder Kreditversicherer in Höhe von 10 % des Zuwendungsbetrages gemäß § 2 Abs. 1 dieses Vertrages ausgestellt sein.
- 14.2 Als Sicherheit für den Betrieb während der Zweckbindungszeit übergibt der Unternehmer nach Fertigstellung und Inbetriebnahme des NGA-Breitbandnetzes eine auf den Landkreis ausgestellte, weitere Vertragserfüllungsbürgschaft eines in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers in Höhe von 5 % des Zuwendungsbetrages gemäß § 2 Abs. 1 dieses Vertrages. Die Bürgschaft ist unbefristet und wird erst nach Ablauf der Zweckbindungsfrist zurückgegeben. Der Zuwendungsempfänger hat das Recht, diese Bürgschaft, jeweils nach Ablauf eines Jahres der siebenjährigen Zweckbindungsfrist Zug- und-Zug gegen Übergabe einer neuen, jeweils um ein Siebtel der 5 %

reduzierten Vertragserfüllungsbürgschaft auszutauschen. Die Austauschbürgschaften müssen im Übrigen allen Vorgaben aus diesem Vertrag entsprechen.

[Hinweis an die Bieter: Die Bereitschaft zur Stellung von Sicherheiten wird Gegenstand der Verhandlungen sein. Es sind auch alternative Sicherheiten als die hier vorgeschlagene Bürgschaft denkbar.]

§ 15 Besonderer Hinweis

Der Landkreis weist den Unternehmer ausdrücklich darauf hin, dass die in diesem Vertrag bzw. den zugrunde liegenden Anlagen, insbesondere die im Angebot des Unternehmers enthaltenen Angaben, subventionserhebliche Tatsachen gemäß § 264 Strafgesetzbuch (StGB) in Verbindung mit § 2 Subventionsgesetz (SubvG) bzw. § 1 Landessubventionsgesetz (LSubvG) sind. Der Unternehmer ist als Subventionsnehmer gemäß § 3 SubvG verpflichtet, dem Landkreis unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind. Subventionserhebliche Tatsachen sind auch solche, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit einer beantragten Zuwendung (§ 4 SubvG).

§ 16 Schlussbestimmungen

- 16.1 Soweit sich aus den §§ 54 bis 61 VwVfG nichts Abweichendes ergibt, gelten die übrigen Vorschriften des VwVfG. Ergänzend sind die Vorschriften des BGB maßgeblich (§ 62 VwVfG).
- 16.2 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses selbst.
- 16.3 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder der Vertrag eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem von beiden Parteien Gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt; das gleiche gilt im Falle einer Lücke.
- 16.4 Die Vertragsparteien sind verpflichtet, über alle geschäftlichen und betrieblichen Angelegenheiten, die ihnen im Rahmen der Zusammenarbeit bekannt werden, insbesondere den Verlauf der errichteten Trassen, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt nicht für solche Angelegenheiten, die eine Partei auf Grund gesetzlicher oder zuwendungsrechtlicher Vorschriften gegenüber Behörden oder Dritten aufgrund eines Verlangens mitzuteilen oder zu veröffentlichen verpflichtet ist, soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist.

_____, den __.__.2017

_____, den __.__.2017

(für den Landkreis)

(für den Unternehmer)